

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stimmten Entfernungen so aufgestellt, daß Geschosse, welche den oberen Rand einer Scheibe passirten, nahe vor dem Fuße der nächstfolgenden in den Boden drangen. Für die mittlere Distanz von 1400 Schritt ergab sich bei einer Scheibenhöhe von 1.8 m. jene Entfernung mit circa 25 Schritt. Dieses Maß wurde als Einheit beibehalten und danach die Scheibenentfernungen für die anderen Distanzen geregelt. Um Doppeltreffer in zwei Scheiben bei den flacheren Flugbahnen auf die kleineren Distanzen zu vermeiden, schaltete man einzelne Scheiben aus, oder verminderte deren Höhe. Für die größeren Distanzen wurde umgekehrt die Scheibenhöhe vermehrt.

Mit Rücksicht auf die im ungünstigsten Falle zu erwartenden Streuungen erhielt die Scheibenkolonne eine Länge von 425 Schritt und eine Breite von 48 m. Hiermit konnte auf ein vollständiges Auffangen der Geschossgarbe gerechnet werden, abgesehen von ganz fehlerhaft abgegebenen Schüssen, sowie von Ausreißern.

Über die praktische Ausführung, sowie Ergebnisse der Versuche, müssen wir auf die Broschüre verweisen. Die Absicht, welche den Herrn Verfasser zur Veröffentlichung dieser Arbeit veranlaßte, war, zum Verständniß der in allen Armeen eingeführten neuen Schießweise der Infanterie beizutragen und Vertrauen zu den durch die Versuche gewonnenen Schlussfolgerungen zu erwecken.

Bei Anlaß der Besprechung obenerwähnter Broschüre wollen wir uns noch erlauben, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten auch bei uns ähnliche Versuche mit unserem Ordonnanzgewehr vorgenommen werden.

## Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.) (Vom 7. März 1881.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1) Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

- Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen  $\frac{1}{50000}$  für das Hochgebirge und  $\frac{1}{25000}$  für das übrige Gebiet (Siegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.
- Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe  $\frac{1}{100000}$  (Dufour-Karte):  
die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;  
die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zweit Franken das Blatt;  
die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.
- Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe  $\frac{1}{250000}$  (reduzierte Karte), jedes Blatt zweit Franken.
- Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe  $\frac{1}{250000}$ , zusammen acht Franken.
- Ubersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe  $\frac{1}{100000}$ , zu fünf Franken.

2) Der Detailpreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3) Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4) Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

- an die Kantone, mit welchem Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlas abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;
- an sämmtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;
- an die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweiz. Militärdepartements.

5) Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insfern sie dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabsolger.

6) Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

- für den Bezug der ganzen Dufourkarte;
- für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;
- für Abonnemente auf die Publication der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

7) Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzigt im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abgeschloßenden Vertrage stattzufinden.

8) Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 20% des Detailpreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80% der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke der zum Kostenpreis abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesamtakten dient zur Deckung der bezüglichen Gestaltungskosten; allfällige Einnahmen - Ueberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9) Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Bureau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

Bern, den 7. März 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schieß.

— (Circular über Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziers-Cadres.) Das eidg. Militär-Departement hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Circular erlassen:

Im vorigen Jahr haben wir anlässlich der Nekrurierung Anordnungen zur Ausführung gebracht, welche den Zweck hatten, den vielfach vorkommenden Missgriffen in der Auswahl der Unteroffiziere und Offizierbildungsschüler der Infanterie entgegenzutreten und für diese Chargen die richtigen Leute zu gewinnen.

Wir haben auch nicht erlangt, über den Werth jener Anordnungen die Ansichten der Kreisinstruktoren einzuhören, und wenn von denselben auch mitbetont wird, daß nur ein Theil der von den Kantonen Verzeichneten sich auch bei der weiteren militärischen Erziehung als in der Cadresmannschaft verwendbar bezeichnet werden könnte, so sind sie doch in ihrer großen Mehrzahl darin einig, daß die von 21 Kantonen eingerichteten Verzeichnisse in den Infanterieschulen die Auswahl der Weiterzubefördernden ganz wesentlich erleichtert haben und namentlich zur Verminderung der bis dahin so zahlreichen Nichtbeförderungen am Schlusse der Offizierbildungsschulen beitrugen.

Wir glauben deßhalb im Interesse der Kantone sowohl, als in demjenigen des Bundes und auch der Corps zu handeln, wenn wir — insbesondere bei der Infanterie — für die Erhebungen

betreffend Eignung zur Uebernahme eines militärischen Grades aus den diesjährigen Rekrutentaschenemten fernen und zu diesem Zwecke Sie ersuchen, durch Ihre militärischen Organe oder durch Anfragen bei Offizieren und Unteroffizieren in den betreffenden Gemeinden eine Anzahl pro 1881 zum Rekrutendienste Gelangender bezeichnen zu lassen, welche vermöge ihrer Schulbildung sich bei andern übrigen nötigen Requisiten als Grade empfehlen dürfen und denen eine etwas stärkere militärische Inanspruchnahme für den Dienst in ihrer jetzigen Lebensstellung nicht schwer fallen würde.

Die bezügliche Namensverzeichnisse bitten wir uns vor Beginn der Infanteriekurse zustellen zu wollen.

— (Ein Circular über Inspektion der Handfeuerwaffen), von Stelle des eidg. Militär-Departements an die Militärbehörden der Kantone erlassen, sagt:

Mit Kreisschreiben vom 26. Februar 1879 (Militär-Verordnungsblatt 1879, Nr. 12) haben wir die kantonalen Militärbehörden ersucht, bezüglich der in den kantonalen Zeughäusern deponirten Waffen folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Diejenigen Mannschaften, deren Waffen nicht aus Gründen der Nachlässigkeit in den Zeughäusern deponirt sind, sind von den Waffeninspektionen in den Gemeinden zu dispensiren.

2) Bei den gemeindeweisen Inspektionen ist dagegen diejenige Mannschaft persönlich zum Erscheinen aufzufordern, welcher die Waffe wegen wiederholter Vernachlässigung abgenommen worden ist. Die Betreffenden haben ohne Waffe zu erscheinen, jedoch versehen mit dem Dienstbüchlein, in welchem die Anwesenheit vom Waffenkontrolleur zu becheinigen ist.

3) Durch die kantonalen Zeughausverwaltungen oder die Kreiscommandanten ist den Divisionswaffenkontrolleuren ein nach beiden Kategorien getrennter Etat sämmtlicher deponirter Waffen, mit Namen, Eintheilung und Wohnort des Trägers, vierjährlisch zu übermitteln.

Es ist nun wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Angehörige anderer Divisionskreise nicht zur Gewehr-Inspektion erscheinen, weil sie ihre Ausrüstung in der Heimat haben, wo ihnen erklärt worden sei, sie können die Waffenkontrolle in dort passiren. In Folge dessen weigern sich diese Leute auch, zu den Nach-Inspektionen zu erscheinen, und doch sind sie nicht im Stande, den Ausweis über geleistete Kontrolle beizubringen.

Hinzu kommt, daß die Inspektion der Waffen der außer den Kantonen Abwesenden bestellt, sofern ebenfalls ein ungelenches Verfahren und es soll im Welters häufig vorkommen, daß Aufenthalter, die ihre Ausrüstung nicht bei sich am Wohnorte haben, sich weder hier noch dort persönlich stellen, sondern ihre Waffen einfach am Heimort durch Dritte ohne Mitgabe des Dienstbüchleins zur Inspektion vorweisen lassen, oder auch daß die betreffenden Gewehre nirgends inspiziert werden.

Da tatsächlich immer noch eine große Anzahl von Gewehren den jährlichen Inspektionen entgeht und es Aufgabe der Militärorgane ist, alle Mittel zur intensiven Durchführung dieser Inspektionen anzuwenden, bevor man die bisher unkontrollirt gebliebenen Waffen auf dem Exekutionswege zur Stelle schaffen läßt, so sehen wir uns in Aufhebung des Kreisschreibens vom 26. Februar 1879, Siffer 1 und 2, zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die kantonalen Zeughausverwaltungen sind anzuhalten, die Gewehre der nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfreien Mannschaft gesondert von denjenigen, welche in Ausführung des Art. 155 des Gesetzes dahin gelangen, aufzubewahren.

2) Diejenige Mannschaft, welche nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfrei ist, hat an den Waffeninspektionen nicht zu erscheinen, dagegen sind diejenigen, welche im Lande anwesend sind und nach Art. 155 zur Deponirung der Waffe angehalten werden oder dies freiwillig thun, zur Waffeninspektion zu verpflichten, damit im Dienstbüchlein, in welchem die Deponirung auf Seite 9 verzeigt und in Folge der den Waffenkontrolleuren zuzustellenden Verzeichnisse auch verifizirt werden soll, die stattgefundenen Inspektion becheinigt werden kann.

Mannschaften, die ihre Gewehre bei Hause oder am früheren Wohnort zurückgelassen haben, sind zu verhalten, ihre Dienst-

büchlein anlässlich der dort stattfindenden Inspektion, behufs Eintrag dieser letztern, dem Inhaber oder Vorweiser des Gewehres zugestellt und sich über die stattgehabte Inspektion beim Sektionschef des jeweiligen Wohnortes zu Handen des Kreiskommandanten auszuweisen.

Alle Diejenigen, die diesen Ausweis vor der angeordneten Gewehr-Nach-Inspektion zu leisten versäumen, sind bei Strafe zu lechterer anzuhalten.

Wir ersuchen Sie, die Vollziehung dieser Anordnungen zu überwachen und die sub 2 und 3 hieroben aufgesuchten Vorschriften jeweilen in die Publikationen der Gewehr-Inspektionen aufzunehmen.

— (Ernennungen.) Herr Hauptmann Georges Mollet, von Genf, in Bern, Kavallerie-Instruktor I. Klasse, ist vom Bundesrat zum Major der Kavallerie befördert worden.

Herr Edmund v. Grenus, von Genf und Bern, Chef vom Kontrollbureau des eidg. Finanzdepartements, ist vom Bundesrat zum Oberliegkommissär gewählt und zugleich zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert worden.

— (Entlassung.) Dem Herrn Hauptmann Dr. Paquier Instruktor I. Klasse der Sanität, wird die angeseuchte Entlassung auf 1. Juni bewilligt.

— (Stelle-Ausschreibung.) Infolge Resignation des bishergen Inhabers ist die Stelle eines Instruktors I. Klasse der Sanitästruppen mit einer jährlichen Besoldung bis auf Fr. 4500 neu zu besetzen. — Sanitätsoffiziere (Ärzte), welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin dem schweiz. Militärdepartement in Bern einzureichen.

— (Eine Bekanntmachung des schweiz. Militär-Departements) vom 26. März sagt: Wir bringen in Erinnerung, daß durch Beschluß des Bundesrates vom 12. Dezember 1879 das eidg. Stabsbureau in die Generalstabs-Abteilung und in die topographische Abteilung getrennt worden ist. — Bei dem Berlehr mit dem Stabsbureau sind demnach die Adressen, je nach der Natur des Gegenstandes zu richten an das

Eidg. Stabsbureau, Generalstabs-Abteilung, oder

Eidg. Stabsbureau, Topographische Abteilung.

— (Pferdesteigerung.) Der Bundesrat hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, ein Regulativ über die Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde erlassen.

— (Material-Depot.) Der Bundesrat erließ ein Regulativ über die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepot für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentsmunition, welches Regulativ beförderlich in der eidg. Gesetzsammlung erscheinen wird, sowie das über Versteigerung der Kavalleriepferde.

## M u s l a n d.

Österreich. (Befreiung der Lehrer vom Militär-Reservedenst.) Während der Okkupation Bosniens und der Herzegowina wurden sehr viele Lehrer der Stadt Wien als Reservisten zu den Fahnen einberufen, wodurch mehrfache Nebelstände im Unterrichte sich ergaben. Ein fleißiger Bezirksschulrat hat sich nunmehr an den Landesschulrat mit dem Gesuchen gewendet, daß alle jene Lehrpersonen, welche eine Klasse selbstständig führen oder an einer Bürgerschule Unterricht in Fachgegenständen ertheilen oder mit der Führung einer Schule betraut sind, als „unentbehrlich“ erklärt werden, da im Falle der Einberufung solcher Lehrer durch Zusammensetzung von Klassen der Unterricht geschädigt und die Erhellung des Fach-Unterrichtes an Bürgerschulen theilweise eingesetzt werden müßte. Dieses Ansuchen würde wohl nur bezüglich einer theilweisen Mobilisierung Berücksichtigung verdienen, da bei einer allgemeinen Mobilisierung derartige Rücksichten nicht mehr beachtet werden können. (Desterr. W.-B.)

Italien. (Die neue provvisorische Schule - Instruction) ist den Truppen der Landarmee soeben verabschloßt worden. Der „Esercito“ erwähnt bei diesem Anlaß:

„Das Beispiel, das Österreich bei Einführung des Weitschlehens mit Verstärkung der Patronen gab, hat auch in Italien die Diskussion über diesen Gegenstand hervorgerufen. Man hat